Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftsräume der Gemeinde Mechow

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Mechow vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines, Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Gemeinschaftsräume im Feuerwehrgerätehaus sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Mechow und der Freiwilligen Feuerwehr Bäk-Mechow-Römnitz.
- (2) Die Gemeinschaftsräume sind für öffentliche und private Veranstaltungen aller Art bestimmt (Versammlungen, Vereins- und Familienfeiern).
- (3) Die Gemeinschaftsräume werden durch den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Mechow, den/die Wehrführer/in oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte verwaltet. Dieser/Diese entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen. Die Entscheidung bezüglich der Fahrzeughalle trifft allein der/die Wehrführer/in. Von einer privaten Nutzung ausgenommen ist die Kleiderkammer der Feuerwehr.

§ 2 Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung

- (1) Veranstaltungen in gemeindeeigenen und feuerwehreigenen Räumen sollen das Gemeinschaftsleben der Gemeinde Mechow und der Kameradschaft der Feuerwehr fördern.
- (2) Die Gemeinschaftsräume stehen vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde und der Feuerwehr zur Verfügung.
- (3) Nutzungsberechtigt sind darüber hinaus die Einwohner/innen der Gemeinden Bäk, Mechow und Römnitz, sofern sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche rechtsfähige juristische Personen (Organisationen), insbesondere rechtsfähige Vereine (e. V.).
- (4) Bürgerinnen und Bürgern mit 1. Wohnsitz außerhalb der Gemeinden Bäk, Mechow und Römnitz und ortsfremden rechtsfähigen juristischen Personen (Organisationen) kann die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Ausnahmefällen gestattet werden.

§ 3 Benutzungserlaubnis

Die Gemeinschaftsräume Veranstaltungen Nutzuna der für bedarf Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde der/die Wehrführer/in oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte. Mechow, Nutzungsanträge aus den Gemeinde Bäk und Römnitz sind über den jeweiligen Bürgermeister/in an den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Mechow zurichten.

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Mechow oder der/die Wehrführer/in entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Gemeinschaftsräume überlassen werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Nutzungserlaubnis.

Bei Terminkollisionen entscheidet der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin der Gemeinde Mechow zusammen mit der/dem Wehrführer/in; bei Nichteinigung entscheidet der/die Amtsvorsteher/Amtsvorsteherin. Gehen mehrere Anträge gleicher Nutzungsart für ein und denselben Termin ein, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs über den Zuschlag.

Nutzungsanträge sind spätestens zehn Tage vor der Durchführung vom Veranstalter schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Mechow, dem/der Wehrführer/in oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte zu stellen. Bei der Antragstellung sind folgende Angaben zu machen: Datum der Veranstaltung, Beginn und Ende der Veranstaltung, die ungefähre Teilnehmerzahl, Benennung des Veranstalters und des Veranstaltungsleiters (Nutzungsinhabers) und die Veranstaltungsart.

§ 4 Pflichten des Nutzungsinhabers

- (1) Der Nutzungsinhaber ist verpflichtet,
 - den/die Nutzungstermin/e, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Mechow oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte bzw. dem/der Wehrführer/in abzusprechen,
 - vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Mechow bzw. dem/der Wehrführer/in zu melden,
 - 3. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Gemeinschaftsräume keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
 - sämtliche Schlüssel ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen (die Schlüssel sind beim Beauftragten/der Beauftragten der Gemeinde Mechow anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben),
 - 5. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 12.00 Uhr des darauf folgenden Tages in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden (Geschirr ist abzuwaschen),
 - 6. die anfallenden Abfälle selbstständig zu beseitigen (eigene Müllsäcke).

- (2) Die Überlassung der Räume und Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Bei Terminüberschneidungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Rückgabetermin festgelegt werden.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Mechow oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte bzw. der/die Wehrführer/in hat den Nutzungsinhaber auf dessen Pflichten hinzuweisen. Der Nutzungsinhaber hat schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.
- (5) Nutzungsinhaber im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte eine rechtsfähige juristische Person (Organisation), so ist Nutzungsinhaber diejenige natürliche Person, die zur Vertretung der juristischen Person (Organisation) bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.
- (6) Nutzungsinhaber, die ihrer Reinigungsfrist nach Abs. 1 Nr. 5 nicht nachkommen, wird die Gemeinde Mechow die Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann einer Firma auf Rechnung des Nutzungsinhabers übertragen werden.
- (7) Bei Nichtrückgabe der Schlüssel hat der Nutzungsinhaber die entstehenden Kosten für den Austausch der Schlüsselzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.
- (8) Der Nutzungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehrzufahrt stets freigehalten wird.
- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Nutzungsinhaber verletzt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.
- (10) Der Nutzungsinhaber hat durch eine schriftliche Erklärung vor der Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührensatzung anzuerkennen.

§ 5 Hausrecht

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Mechow und der/die Wehrführer/in üben das Hausrecht der Gemeinschaftsräume aus. Während der Veranstaltung übt auch der Nutzungsinhaber das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den Gemeinschaftsräumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Die Teilnehmer der Veranstaltungen haben die Weisungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Mechow, des/der Wehrführer/in bzw. des Nutzungsinhabers zu beachten.

§ 6 Haftung

(1) Der Nutzungsinhaber haftet gegenüber der Gemeinde Mechow und der Feuerwehr für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am

Inventar oder den Gemeinschaftsräumen selbst, den übrigen Räumen und sämtlicher Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.

- (2) Der Nutzungsinhaber haftet für alle Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen.
- (3) Der Nutzungsinhaber hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich seiner Veranstaltung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsinhaber verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Die Gemeinde Mechow und die Freiwillige Feuerwehr übernehmen keine Haftung für Schäden die dem Nutzungsinhaber, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haften die Gemeinde Mechow und die Freiwillige Feuerwehr nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzungsinhaber, Veranstaltungsteilnehmer oder Dritte in die Gemeinschaftsräume eingebracht haben.
- (5) Der Nutzungsinhaber muss gewährleisten, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme der Gemeinschaftsräumlichkeiten aufrechtzuerhalten.
- (6) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden, Ereignissen kann der Nutzungsinhaber gegen die Gemeinde Mechow keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Nutzung des Gebäudes durch die Freiwillige Feuerwehr Bäk-Mechow-Römnitz ist gebührenfrei. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Gemeinden und ihrer ortsansässigen Vereinen.
- (2) Die privaten Benutzer (Familienfeiern, u.ä.) entrichten eine Benutzungsgebühr in Höhe von 180,00 € pro Tag. Diese Einnahmen fließen der Gemeinde Mechow zu.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann aus besonderen Gründen die Benutzungsgebühr bis auf einen Betrag von 30,00 € zurückerstattet werden. Hierüber beschließt der Vorstand der Feuerwehr bei Feuerwehrkameraden; die Gemeindevertretung der Gemeinde Mechow bei Gemeindemitgliedern der Gemeinden Bäk, Mechow und Römnitz. Besondere Gründe liegen im Allgemeinen bei Veranstaltungen der aktiven Feuerwehrkameraden und der mit ersten Wohnsitz gemeldeten Einwohner/innen der Gemeinde Mechow vor.

- (4) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis und sind damit auch sofort fällig. Sie sind mit der Schlüsselübergabe an den/die Beauftragte/n der Gemeinde Mechow zu entrichten.
- (5) Gebührenschuldner ist der Nutzungsinhaber.

§ 8 Bewirtschaftungskosten

Die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser werden jeweils zu 50 % von der Gemeinde Mechow und dem Amt Lauenburgische Seen getragen.

Das Amt Lauenburgische Seen trägt die Kosten für die Gebäudeversicherung, Grundsteuern, Abfallentgelte, Telefon und Kehrentgelte. Bauliche Unterhaltungskosten werden ebenfalls vom Amt Lauenburgische Seen getragen.

Die Kosten der Gebäudereinigung sind bei Benutzern der Feuerwehr vom Amt Lauenburgische Seen und bei gemeindlicher Nutzung von der Gemeinde Mechow zu tragen.

Die Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen trägt die Gemeinde Mechow.

§ 9 Schlüssel

Schlüssel von der Eingangstür und der Fahrzeughalle des Hauses erhalten:

der Wehrführer	2
der stellvertr. Wehrführer	1
die Gruppenführer	je 1
die Gerätewarte	je 1
der Atemschutzwart	1
der Jugendwart	
die Reinigungskraft	1
der Bürgermeister der Gem. Mechow	2

§10 Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis Veranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen ausrichten sowie Nutzungsinhaber, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Gemeinschaftsräume ausgeschlossen werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsräume der Gemeinde Mechow vom 06.11.2002 außer Kraft. Soweit Ansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Mechow, den	(L.S.)	
	, ,	(U. Janssen)
		Bürgermeister
	<u>Bestätig</u>	gung
	ntnis genommen. Hiermi	emeinschaftsräume der Gemeinde Mechov it erkenne ich die Bestimmungen dieser
Mechow, den		 (Nutzungsinhaber)